

33. Wird durch die Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren jeder weitere Entschädigungsanspruch des Verletzten nur gegen den Verurteilten ausgeschlossen, oder auch gegen andere, nicht verurteilte Mittäter und gegen solche Personen, welche für die dem Beschädigten zugefügte Verletzung nur zivilrechtlich haftbar sind?

StGB. § 231 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 25. März 1912 i. S. S. R. und R. (Kl.)
w. Braunschweigische Kohlenliquibationsgesellschaft m. b. H. und K.
(Wekl.). Rep. VI. 446/11.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 27. August 1908 wurde der damals sieben Jahre alte Kläger zu 1 durch das der Beklagten zu 1 gehörige Kraftfahrzeug überfahren, wodurch er erhebliche Verletzungen, namentlich am linken Ohr und am linken Auge erlitt, die andauernd seine Gesundheit beeinträchtigen. Der damals in Diensten der Beklagten zu 1 befindliche Führer des Kraftwagens L. ist wegen der dem Kläger zu 1 zugefügten Körperverletzung auf Grund des § 230 StGB. zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat und zugleich zur Zahlung einer Buße von 4000 M an den Kläger zu 1 rechtskräftig verurteilt worden. Der Kläger zu 1 und sein Vater, der Kläger zu 2, verlangen nun von der Beklagten zu 1 als Eigentümerin des Kraftwagens, sowie von dem Beklagten zu 2, dem damaligen Geschäftsführer der Beklagten, der zur Zeit des Unfalls in dem Kraftwagen fuhr und, obgleich er das allzu rasche Fahren des Wagens bemerkte, dem Führer L. nicht Einhalt geboten hatte, eine Entschädigung, bestehend in einmaliger Zahlung einer Geldsumme und in Gewährung einer Rente.

Das Landgericht wies die Klage ab; die dagegen eingelegte Berufung blieb in der Hauptsache ohne Erfolg. Der Revision der Kläger wurde stattgegeben und die Sache zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

„Das angefochtene Urteil stützt die Abweisung der Klage lediglich darauf, daß der erhobene Anspruch mit Rücksicht auf die dem Mitkläger zu 1 durch das rechtskräftige Urteil des Schöffengerichts gegen

den Wagenführer L. zuerkannte Buße von 4000 *M* gemäß § 231 Abs. 2 StGB. gegen die Beklagten nicht geltend gemacht werden könne. Diese Ansicht beruht auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung des § 231 StGB.

Indem § 231 Abs. 1 StGB. bestimmt, daß „in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 6000 *M* erkannt werden kann“, erhellt zugleich, daß eine Buße überhaupt nur dann zugesprochen werden kann, wenn gleichzeitig eine Strafe verhängt wird, wenn also ein Verurteilter vorhanden ist. Diese enge Verbindung zwischen Strafe und Buße begründet die Annahme, daß die sich an den Abs. 1 des § 231 anschließende Vorschrift des Abs. 2:

„Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus“,

nur den Sinn haben soll, daß dann, wenn eine Person gemäß Abs. 1 zu Strafe und Buße verurteilt worden ist, gegen diese ein weiterer Entschädigungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Wie es demnach unbedenklich zulässig ist, gegen den freigesprochenen Angeklagten im Zivilrechtswege einen Entschädigungsanspruch wegen der ihm zur Last gelegten Körperverletzung zu erheben, so muß ein Gleiches gegenüber den Personen gelten, gegen die überhaupt keine Anklage erhoben ist, sei es, daß sie sich strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht haben, sei es, daß aus sonstigen Gründen eine Strafverfolgung gegen sie unterblieben ist. Jedenfalls ist bei dem Zusammenhange der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 des § 231 die hier vertretene engere Auslegung schon nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht bloß möglich, sondern sie liegt auch am nächsten. Sie erscheint aber aus inneren Gründen auch als die allein berechnete.

Dem gesetzgeberischen Gedanken, den zu einer Buße Verurteilten vor weiteren zivilrechtlich geltend zu machenden Schadensersatzansprüchen zu schützen und somit eine doppelte Verhandlung über dieselbe Straftat gegen dieselbe Person auszuschließen (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 44 S. 296), wird vollständig Genüge geleistet, wenn die im § 231 Abs. 2 StGB. festgesetzte Wirkung nur zugunsten des Verurteilten eintritt. Nach der gegenteiligen Ansicht,

wonach die zuerkannte Buße jeden weiteren Entschädigungsanspruch auch gegen Dritte ausschließen soll, würde die Bestimmung des Abs. 2 mit den im Gebiete des Zivilrechts für Gesamtschuldverhältnisse bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen in unvereinbaren Widerspruch treten. Gerade der Umstand nämlich, daß die Buße, worüber in Rechtsprechung und Rechtslehre jetzt nahezu Übereinstimmung herrscht, einen zivilrechtlichen Charakter hat,

Entsch. des RG.'s in Straßf. Bd. 12 S. 223; Bd. 15 S. 352 und 439; Bd. 24 S. 397; Bd. 31 S. 334; Bd. 38 S. 194; Bd. 44 S. 294; Rechtspr. des RG.'s Bd. 9, S. 171 und 279, führt zu dem Ergebnisse, daß das strafgerichtliche Urteil, soweit es eine Buße zuspricht, ähnlich wie das zivilgerichtliche Urteil gemäß § 325 P.D. nur unter den Parteien Wirkung haben kann. Hätte der Gesetzgeber der Zuerkennung einer Buße die ungewöhnliche, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbare Wirkung beilegen wollen, daß dadurch auch die Entschädigungsansprüche gegen Dritte, am Strafverfahren gar nicht beteiligte, und sogar gegen solche Personen zum Erlöschen gebracht werden sollten, die mangels einer von ihnen begangenen strafbaren Handlung, zu dem Strafverfahren gar nicht zugezogen werden konnten, so hätte dies eines ausdrücklichen Ausspruchs im Gesetze bedurft. Der mit Einführung der Buße ausgesprochenermaßen verfolgte Zweck, dem Verletzten die Erlangung einer Entschädigung zu erleichtern und eine Vermehrung der Prozesse zu verhüten,

Begr. zu den §§ 184, 225 des Entw. des StGB., Druckf. des Reichstags Nr. 5, 1. Legisl.-Per. Sess. 1870 4. Bd., S. 115, würde geradezu vereitelt werden, wenn man dem § 231 Abs. 2 StGB. die Auslegung geben wollte, die das Verfassungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Denn für den Verletzten wäre es dann im höchsten Grade gefährlich, im Strafverfahren einen Antrag auf Buße zu stellen, da mit Zuerkennung einer noch so geringen Buße, die einer von mehreren für die verursachte Körperverletzung haftbaren Personen auferlegt wird, der Anspruch gegen alle mitbeteiligten oder aus besonderen Gründen mithaftenden Personen zum Erlöschen gebracht werden würde.

Der hier vertretene Standpunkt kommt übrigens auch mit voller Klarheit in dem § 57 des Vorentwurfs zu dem neuen StGB. zum Ausdruck, der ganz allgemein bestimmt:

„Ist durch die strafbare Handlung dem Verletzten ein nach bürgerlichem Recht zu ersetzender Schaden erwachsen, so hat das Gericht auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf Ersatz des Schadens zu erkennen, sofern dieser den Betrag von 20000 *M* nicht übersteigt und soweit seine Feststellung ohne Verzögerung des Strafverfahrens möglich ist.

Soweit der Schadenersatzanspruch anerkannt ist, ist die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs gegenüber dem Verurteilten ausgeschlossen.

Mehrere zum Schadenersatz Verurteilte haften als Gesamtschuldner.“

Hierzu bemerkt die Begründung (S. 195 und 196): „Es ist im bisherigen Rechte bei § 231 Abs. 2 StGB. streitig geworden, wie weit die Wirkung dieser Vorschrift reicht, insbesondere ob, wenn von mehreren Teilnehmern einer strafbaren Handlung einer im Strafverfahren zur Zahlung einer Buße an den Verletzten rechtskräftig verurteilt ist, dieser letztere deshalb an der Geltendmachung jeglichen Bußanspruchs gegen die nach § 830 BGB. mitverpflichteten anderen Teilnehmer verhindert ist, auch wenn der Verurteilte nicht zahlen kann oder wenn der Schaden nachträglich sich vergrößert hat. Der Entwurf verneint diese Frage und stellt sich demgemäß auf den Standpunkt, daß das zuerkennende Urteil nur zwischen denjenigen Personen wirken kann, zwischen denen es ergangen ist. Er schließt daher in Abs. 2 die weitere Geltendmachung nur gegenüber dem Verurteilten aus.“

Daß der Vorwurf nach der hier in Betracht kommenden Richtung hin nicht etwa neues Recht schaffen, sondern lediglich den schon jetzt geltenden Rechtszustand hat aufrecht erhalten wollen, ergibt sich nicht bloß aus der soeben mitgeteilten Begründung, sondern auch aus dem Berichte des Vorsitzenden der gegenwärtig zur Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs eingesetzten Kommission, indem es darin heißt, daß die Kommission (bei Beratung des § 57 des Vorwurfs) beschlossen habe, die Zuerkennung eines Schadenersatzes im Strafverfahren solle weitere Entschädigungsansprüche gegen den Verurteilten ausschließen, womit man das hinsichtlich der Buße bestehende Recht (§ 188 Abs. 2 StGB.) aufrecht erhalte (vgl. D. Jur. Ztg. 1911 Sp. 1022).

Das hier gefundene Ergebnis steht auch mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht in Widerspruch. Im Entwurfe des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs, durch den das Institut der Buße eingeführt wurde, ist eine dem jetzigen Abs. 2 des § 231 entsprechende Vorschrift überhaupt nicht enthalten. Nach der Begründung sollte es vielmehr auch demjenigen Verletzten, welchem eine Buße zugesprochen war, freistehen, weitere Entschädigungsansprüche im Zivilrechtswege zu verfolgen. Dem trat erst der bei der 2. Beratung des Gesetzentwurfs eingeschaltete Abs. 2 des § 231 (Sten. Berh. des Reichstags 1870 Bd. 1 S. 651 flg., 688) entgegen, über dessen Bedeutung und Tragweite die Antragsteller des näheren sich nicht geäußert haben. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist also keinesfalls zu entnehmen, daß der vom Reichstag eingeschaltete Abs. 2 des § 231 StGB. eine weitere Tragweite haben sollte, als von dem erkennenden Senat angenommen wird. Wenn demgegenüber das angefochtene Urteil geltend macht, daß der Verletzte die Entschädigung für einen erlittenen Schaden nur einmal beanspruchen könne, daß auch der Gläubiger von mehreren zum Schadensersatz Verpflichteten die Leistung nur einmal zu fordern habe, und daß daraus folge, daß von mehreren Mitverpflichteten nicht der eine die Buße, der andere aber einen davon rechtlich verschiedenen zivilrechtlichen Schadensersatz schulden könne, so ist dieser Satz nach mehrfacher Richtung hin rechtsirrtümlich. Einmal nämlich steht er in unvereinbarem Widerspruch mit dem von dem Berufungsgerichte selbst, im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellten Satze, daß die Buße nichts anderes ist, als eine „privatrechtliche Entschädigung“. Sodann besteht das Wesen der gesamtschuldnerischen Haftung, um die es sich im vorliegenden Falle gemäß § 231 Abs. 3 StGB., §§ 830, 840 BGB. unzweifelhaft handelt, gerade darin, daß mehrere Personen dem Gläubiger dieselbe Leistung dergestalt schulden, daß durch deren Tilgung von seiten des einen der andere Mitschuldner nur insoweit befreit wird, als die Tilgung reicht.

Es ist ferner nicht zutreffend, wenn das Berufungsgericht geltend macht, daß der zivilrechtliche Anspruch regelmäßig auf eine Rente gehe (§ 843 BGB.), wogegen die Buße in Form eines Kapitals zu zahlen sei, und daß deshalb die „unentwirthbare“ Frage entstehe, ob durch Zahlung der Buße auch der zur Zahlung einer Rente

Berurteilte gemäß § 422 BGB. befreit werde. Diese Frage ist nicht unentwirrbar, sondern dahin zu lösen, daß der Rentenschuldner von seiner Verpflichtung insoweit befreit wird, als durch Zahlung der Buße gleichzeitig eine Tilgung des Rentenanspruchs eingetreten ist. Es bedarf dann allerdings einer besonderen Art der Berechnung, für welchen Zeitraum die Zahlung eines Kapitals von bestimmter Höhe die dem Gläubiger ferner zugesprochene Rentenschuld tilgt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juli 1907, Rep. VI. 479/06). Daß aber bei mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Personen die eine einen höheren, die andere einen geringeren Betrag zu zahlen hat, ist durchaus nichts Ungewöhnliches (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1909, Jur. Wochenschr. S. 724 Nr. 17).

Auch was das Bayerische Oberste Landesgericht in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1902 (Seuff. Arch. Bd. 57 Nr. 215 S. 402) zu Gunsten der hier bekämpften Ansicht ausführt, kann als überzeugend nicht erachtet werden. Es heißt in diesem Urteil: „Das Strafgesetzbuch mußte, indem es die Zuerkennung einer Buße zuließ, Bestimmung darüber treffen, in welchem Sinne der neue Anspruch gewährt werden sollte, ob neben den sich aus dem bürgerlichen Rechte ergebenden Ansprüchen, oder wahlweise statt dieser; die Frage mußte für alle Ansprüche entschieden werden, die den Ersatz desselben Schadens zum Gegenstande haben, und die Entscheidung konnte nicht für die Ansprüche gegen die bei derselben strafbaren Handlung Beteiligten oder für die Ansprüche gegen die überhaupt strafrechtlich Verfolgbaren anders getroffen werden, als gegen die übrigen Verpflichteten.“

Diese Ausführungen werden von dem Gedanken beherrscht, als ob die Buße ihrem Wesen nach etwas anderes sei, als die zivilrechtliche Entschädigung, während, wie schon oben hervorgehoben wurde, in Rechtsprechung und Rechtslehre nahezu Übereinstimmung darüber besteht, daß die zuerkannte Buße den zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch des Verletzten für den ihm durch den Beurteilten zugefügten Schaden bildet. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber, indem er ausnahmsweise aus praktischen Gründen die Geltendmachung dieses Entschädigungsanspruchs im Strafverfahren zuließ, zugleich hätte bestimmen müssen, daß, ebenso wie der dem

Berletzten gegen den Verurteilten zustehende Entschädigungsanspruch durch die Zuerkennung einer Buße erlösche, so auch der dem Verletzten zustehende Anspruch gegen die Mitverpflichteten zum Erlöschen gebracht werden sollte. Der Satz: „Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus“, bringt, wenn die ausschließende Wirkung auf den zur Zahlung der Buße Verurteilten beschränkt bleibt, den auch sonst geltenden Grundsatz „*no bis in idem*“ zum unzweideutigen Ausdruck. Dagegen gibt die Auslegung des Bayerischen Obersten Landesgerichts jenem Satz eine Tragweite, an die, wie angenommen werden darf, der Gesetzgeber nicht gedacht hat und für die auch ein gesetzgeberisches Bedürfnis nicht anzuerkennen ist. Es muß deshalb als eine *petitio principii* angesehen werden, wenn jene Entscheidung den Satz aufstellt, daß durch die Zuerkennung einer Buße nicht bloß die Ansprüche gegen den Verurteilten, sondern auch gegen andere Personen ausgeschlossen werden müßten.

Wenn sich schließlich das angefochtene Urteil auf die in der Rechtswissenschaft hervorgetretenen Ansichten beruft, so kommt in Betracht, daß es hierbei fast durchweg an einer näheren und selbständigen Begründung fehlt, indem sich die meisten Schriftsteller auf die Wiedergabe des Gesetzestextes beschränken. Soweit aber die erörterte Frage eingehender behandelt worden ist, wird mindestens anerkannt, daß die Vorschrift des § 231 Abs. 2 StGB sich nur auf die Ansprüche gegen die „*besitzfähigen*“ Personen erstreckt, also in Fällen, wie dem vorliegenden, nicht Platz greift.

Detler im Gerichtssaal Bd. 66 S. 321 flg., insbes. S. 343, 344; ähnlich Mandry-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl. § 48 Anm. 4. . .